

Inconvenienzen verbunden wäre (d u. e), und davon trifft das eine Jahr (e) mit unserm jetzigen Abrechnungstermin zusammen. Und doch ist eine vollständige Fixirung nicht gelungen, denn die neuen Termine schwanken vom 17. bis 28. Mai!

Sehen wir nun zum Schlusse noch zu, welche Zeit zur besseren „Beackerung des Absatzfeldes“ der Sortimenten durch die neue Einrichtung unserm seitherigen Modus gegenüber gewinnen würde.

Gegenwärtig beginnt der Abrechnungstermin 3 Wochen vor Pfingsten. Derselbe würde also nach dem Vorschlage der Commissions-Minorität hinausgerückt werden in 38 Jahren:

- 8mal um 1 Woche (c)
- 16mal um 2 Wochen (a)
- 11mal um 4 Wochen (b)
- 2mal um 5 Wochen (d)
- 1mal um gar nichts (e)

was durchschnittlich eine Verschiebung um $14\frac{32}{38}$ Arbeitstage (die Sonntage abgerechnet) jährlich ergibt. Ob es einen nur einigermaßen erheblichen Unterschied in den Absatz-Resultaten herbeiführen kann, wenn diese $14\frac{32}{38}$ von Messgeschäften freien Arbeitstage in den Februar, oder in den März, oder in den April fallen, und ob es der Mühe werth ist, deshalb so tief in mannigfache Verhältnisse einschneidende Veränderungen zu treffen, überlasse ich dem Urtheil Anderer, da es mit nur darum zu thun war, zu einer richtigen Würdigung der Sache die rechte Unterlage zu bieten. Es schien mir dies um so nothwendiger zu sein, als der Bericht der Commissions-Minorität die Rücksichtnahme auf das Pfingstfest und die Leipziger Commissions-Minorität ganz besonders betont, diese Rücksicht aber in der That nicht obgewaltet zu haben scheint. — t.

Post und Buchhandel.

Häufige Erfahrungen in der letzten Zeit aus der Concurrnz der Post mit dem Buchhandel haben mich veranlaßt, diese zu veröffentlichen, damit die drohende Gefahr allgemein erkannt werde. Wirksame Maßregeln dagegen erfordern ein einigermaßen Zusammenwirken, als unter jetzigen Verhältnissen zu erwarten ist, zumal unsere Concurrnz diesen Vorzug der Einheit, der sie lediglich den auf buchhändlerischem Gebiete errungenen Vortheil zu danken hat, schon besitzt. Der für uns hier wichtige Art. 11. des deutsch-österreichischen Postvereinsvertrags vom 18. August 1860 lautet: „Die sämtlichen zum Deutschen Postvereine gehörigen Staatsgebiete stellen bezüglich der Briefpost für die Vereins-Correspondenz und Zeitungs-Expedition ein ungeheiltes Postgebiet dar. — Infolge dessen wird diese Correspondenz und Zeitungs-Expedition, ohne Rücksicht auf die Territorialgrenzen, einzig mit den verabredeten gemeinschaftlichen Portotaren belegt.“

Der fast ausschließliche Debit der politischen Zeitungen ist bei der Post schon so eingebürgert und ebenso dem Buchhandel entfremdet, daß eine Wiedergewinnung dieses verlorenen Terrains erst denkbar ist, wenn das in neuerer Zeit angegriffene Gebiet, das dem größten Theile nach noch in unserm Besitze, vollständig gesichert ist. In höchst speculativer Weise haben nämlich diese Anstalten mit der Zeit die ganze periodisch erscheinende Journalliteratur in das Bereich ihrer Thätigkeit gezogen und bereits den Uebergang zu den in Lieferungen erscheinenden Büchern angebahnt. *)

*) Laut amtlichem Zeitungskatalog können die Toussaint-Langenscheidt'schen Unterrichtsbriefe auch durch die Post bezogen werden.

Die Concurrnz der Post mit dem Buchhandel hatte bisher für das Publicum nur den einen Vorzug der schnelleren Lieferung, während der Buchhandel nur in einzelnen Fällen hierin nicht nachsteht. *) Hingegen hat dieser die kostenfreie Besorgung bis ins Haus und den ein- und mehrjährigen Credit für sich, der wiederum für den Bemittelten kein Aequivalent ist. In neuerer Zeit gewinnt die Post nun aber noch einen neuen Vortheil, der zugleich einen der Grundpfeiler des deutschen Buchhandels erschüttert, und zwar lediglich durch die unerklärliche Handlungsweise einiger Journalverleger, die, im guten Sinne aufgefaßt, entweder gänzlich unbekannt mit dem Verfahren der Post sein müssen, oder, im üblen, gerade aus diesem hervorgerufenen Concurrnzmittel größeren Nutzen zu ziehen gedenken. Wie bisher üblich war, gewähren einzelne Verleger dieser Anstalt beim Bezuge ihrer Journale nicht mehr 20 Proc. vom Ladenpreise, sondern liefern diese, vielleicht aus reiner Consequenz, in Fällen, wo der Buchhandel einen höheren Rabatt als 25 Proc. genießt, ebenfalls billiger. Da die Post nun Ladenpreise nicht kennt, sondern nur Einkaufspreise, so läßt sie in sehr lobenswerther Weise diesen unverdienten Extravortheil dem Publicum zugute kommen, indem sie sich mit dem festgesetzten Aufschlage von 25 Proc. Expeditionsgebühr begnügt. **)

Durch dies uneigennütziges Verfahren ist dem Buchhandel die Lieferung solcher Journale zum Ladenpreise nur noch mit der Gefahr möglich, der Uebervortheilung von Seiten des Publicums angeklagt zu werden. Dieser erst im Entstehen begriffene Mißbrauch der alten buchhändlerischen Usance durch die Verleger muß bei Zeiten mit allen zu Gebote stehenden Mitteln bekämpft werden. Zunächst ist es dabei wichtig, zu wissen, bei welchen Journalen und von welchen Verlegern die Post in den Stand gesetzt ist, billigere Preise als der Buchhandel zu stellen. Nach meiner Erfahrung sind es folgende:

| | Preis im Buchh. | bei der Post |
|---|-----------------|--------------|
| Das Ausland (Cotta) | 9 1/2 10 Ngr | 9 1/2 6 Ngr |
| Das Buch der Welt (Hoffmann) | 4 = — = | 3 = 13 1/2 = |
| Die Erweiterungen (Berl. d. Erh.) | 4 = — = | 3 = 20 = |
| Die Monatschrift für Pomologie (Ebner & Seubert) | 2 = 15 = | 2 = 9 = |
| Das Schulblatt für die Provinz Brandenburg (Wiegandt & Grieben) | 1 = 25 = | 1 = 15 = |
| Die Entomol. Zeitung (Mittler & Sohn) | 3 = — = | 2 = 15 = |
| Die Streffleur'sche Militairztg. (Gerold) | 9 = 10 = | 6 = — = |

Es wäre wünschenswerth, daß dies Verzeichniß durch Veröffentlichung der einzelnen Fälle möglichst vervollständigt würde.

Die zuletzt genannten beiden Zeitschriften werden von den betreffenden Handlungen nur commissionsweise debitirt, es geht also die Preisbestimmung nicht von ihnen aus; der Buchhandel sollte sich aber mit dem Vertriebe zu einem höheren Preise als die Post gar nicht befassen, wenn er anders seine Mitglieder nicht aufs Glatteis führen will. So lange das Publicum noch an Ladenpreis und portofreie Lieferung des Buchhandels glaubt, muß ihm die verschiedene Preisangabe auf jeder Nummer wirklich räthselhaft sein, und es ist in der That schwer, wenn man von dem

*) Die gleichzeitige Ausgabe der Illust. Zeitung, der Gartenlaube, des Familien-Journals und einiger anderer wöchentlich erscheinenden Zeitschriften macht es dem Buchhandel möglich, dieselben ebenso rasch als die Post zu liefern; es ist also von Seiten der übrigen Journalverleger nur ein Anschluß nöthig.

**) Art. 45. des erwähnten Postvereinsvertrags: „Für nicht politische Zeitungen und Journale beträgt die Expeditionsgebühr durchweg und ohne Beschränkung auf ein Minimum oder Maximum 25 Proc. des Nettopreises, zu welchem die absendende Postanstalt die Zeitschrift von dem Verleger bezieht.“

